

# Gemeinde Grävenwiesbach



## B E S C H L U S S

aus der 13. Sitzung  
der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 22.11.2022

### öffentlicher Sitzungsteil

### Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

<b>4.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderungen</b> a.) Gebühren für die Wasserversorgung b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung	<b>VL-110/2022</b> <b>2. Ergänzung</b>
-----------	---	---

#### Beschluss:

#### **a.) Gebühren für die Wasserversorgung**

- Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührenergkalkulation 2021 sowie die Gebührevorkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 – Wasserversorgung der Dornbach GmbH zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Gebührenergkalkulation 2021 gemäß Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 05.04.2022.
- Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Gebührevorkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 in der jeweiligen Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 12.10.2022 wie folgt:

		Kalkulation		Kalkulation	
		2023		2024	
		netto	brutto <sup>1)</sup>	netto	brutto <sup>1)</sup>
		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Grundgebühren					
- Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4" (DN20: 3/4")	WZ/Jahr	72,00	77,04	72,00	77,04
- Qn 6/Q <sub>3</sub> 10" (DN25: 1")	WZ/Jahr	99,08	106,02	99,08	106,02
- Qn 10/Q <sub>3</sub> 16" (DN40: 1 1/2")	WZ/Jahr	243,08	260,10	243,08	260,10
- DN 50	WZ/Jahr	945,08	1.011,24	945,08	1.011,24
- DN 80	WZ/Jahr	1.152,00	1.232,64	1.152,00	1.232,64
- DN 100	WZ/Jahr	1.530,00	1.637,10	1.530,00	1.637,10
- DN 150	WZ/Jahr	1.890,00	2.022,30	1.890,00	2.022,30
- Verbundzähler DN 50	WZ/Jahr	1.935,08	2.070,54	1.935,08	2.070,54
- Verbundzähler DN 80	WZ/Jahr	2.385,08	2.552,04	2.385,08	2.552,04
- Verbundzähler DN 100	WZ/Jahr	2.970,00	3.177,90	2.970,00	3.177,90
- Verbundzähler DN 150	WZ/Jahr	3.600,00	3.852,00	3.600,00	3.852,00
2. Mengengebühr	m <sup>3</sup>	4,30	4,60	4,30	4,60

Hierbei werden folgende Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt:

- Kalkulation 2023: Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2018: 19.900,60 Euro  
anteilige Kostenüberdeckung aus 2021: 21.299,89 Euro

- |                     |   |                |
|---------------------|---|----------------|
|                     | Restbetrag der Kostenunterdeckung aus 2019: | 55.357,29 Euro |
| • Kalkulation 2024: | Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2021:  | 65.479,06 Euro |
|                     | anteilige Kostenunterdeckung aus 2020:      | 47.326,86 Euro |

Die verbleibenden Restbeträge der Kostenüber- und -unterdeckungen werden auf Folgejahre vorgetragen. Die kalkulatorische Verzinsung wird mit 4,0% angesetzt.

4. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse für den Doppelhaushalt 2023/2024 ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023.

## **Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**

### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

### **Artikel 1:**

Der § 28a Abs. 2 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

#### **§ 28a Verbrauchsgebühr**

- (2) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 4,60 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

### **Artikel 2:**

Der § 28b Abs. 1 Grundgebühren wird wie folgt geändert:

#### **§ 28b Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr zur anteiligen Deckung der Vorhaltekosten der Wasserversorgungseinrichtungen wird nach der Zählergröße der verwendeten Messeinrichtung berechnet. Diese betragen jährlich entsprechend der Messeinrichtung:

#### Messeinrichtung:

Qn 2,5/Q34“ (DN20: ¾“)	77,04 EUR
Qn 6/Q410“ (DN25: 1“)	106,02 EUR
Qn 10/ Q316“ (DN40: 1 1/2“)	260,10 EUR
DN 50	1.011,24 EUR
DN 80	1.232,64 EUR
DN 100	1.637,10 EUR
DN 150	2.022,30 EUR

Verbundzähler	
DN 50	2.070,54 EUR
DN 80	2.552,04 EUR
DN 100	3.177,90 EUR
DN 150	3.852,00 EUR

(Qn 2,5 bedeutet Durchflussmenge 2,5 m³/h)

<u>Standrohrzähler:</u>	
pro Tag	2,14 EUR

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

### **Artikel 3:**

Der § 39 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

#### **§ 39 In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister

#### Abstimmungsergebnis:

Ja	11	Nein	5	Enthaltungen	3	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

#### Beschluss:

##### **b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührennachkalkulation 2021 sowie die Gebührenvorkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 – Abwasserbeseitigung der Dornbach GmbH zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Gebührennachkalkulation 2021 – Abwasserbeseitigung gemäß Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 04.04.2022.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Gebührenvorkalkulationen – Abwasserbeseitigung der Jahre 2023 und 2024 in der jeweiligen Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 24./25.10.2022 wie folgt:

	Kalkulation	Kalkulation
	2023	2024
	EUR	EUR
- Schmutzwassergebühr	4,60	4,60
- Abwassergebühr für geschlossene Gruben <sup>1)</sup>	24,57	24,57
- Niederschlagswassergebühr	0,89	0,89

Hierbei werden folgende Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt:

- Kalkulation 2023:
    - Schmutzwassergebühr:
      - Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2020: 63.720,59 Euro
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2021: 128.290,41 Euro
    - Abwassergebühr für geschlossene Gruben
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2020: 8,02 Euro
    - Niederschlagswassergebühr
      - Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2019: 50.274,18 Euro
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2020: 9.282,15 Euro
  - Kalkulation 2024:
    - Schmutzwassergebühr:
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2021: 104.216,02 Euro
    - Abwassergebühr für geschlossene Gruben
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2020: 13,05 Euro
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2020: 6,03 Euro
    - Niederschlagswassergebühr
      - Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2020: 25.106,02 Euro
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2021: 9.989,31 Euro
4. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse für den Doppelhaushalt 2023/2024 ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023.

## **Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)**

### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

### **Artikel 1:**

Der § 26 Abs. 1 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser wird wie folgt geändert:

### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,89 EUR jährlich erhoben.

### **Artikel 2:**

Der § 28 Abs. 1 a) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser wird wie folgt geändert:

### **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.  
Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch
- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,60 EUR,

### **Artikel 3:**

Der § 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben wird wie folgt geändert:

### **§ 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 24,57 EUR,  
b) Abwasser aus Gruben 24,57 EUR.

Zusätzlich fallen neben der Gebühr noch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Abholung durch die Gemeinde oder für einen von ihr beauftragten Dritten an.

### **Artikel 4:**

Der § 41 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

### **§ 41 In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

( Roland Seel )  
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	11	Nein	5	Enthaltungen	3	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

Beschluss:

**c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührennachkalkulation 2021 – Abfallentsorgung der Dornbach GmbH sowie die Abfallgebührenkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 der PAW – Planungsbüro Abfallwirtschaft zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Gebührennachkalkulation 2021 – Abfallentsorgung gemäß Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 08./11.04.2022.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Abfallgebührenkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 in der jeweiligen Berichtsfassung der PAW – Planungsbüro Abfallwirtschaft vom 27.10.2022 wie folgt:
  - Jährliche Grundgebühr Abfall basierend auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter als Verteilungsmaßstab:

MGB	Grundgebühr Abfall 2023	Grundgebühr Abfall 2024
120 l	116,60 €	117,37 €
240 l	233,20 €	234,73 €
1.100 l	1.068,81 €	1.075,85 €

Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben:

MGB	Leerungsgebühr Restmüllbehälter 2023	Leerungsgebühr Restmüllbehälter 2024	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter 2023	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter 2024
120 l	4,34 €/Lrg.	5,08 €/Lrg.	6,58 €/Lrg.	6,14 €/Lrg.
240 l	8,22 €/Lrg.	9,63 €/Lrg.	12,78 €/Lrg.	11,86 €/Lrg.
1.100 l	35,91 €/Lrg.	42,21 €/Lrg.		

Die Anzahl der jährlich abzurechnenden Mindestleerungen bleibt unverändert.

	2023	2024
Gebühr für Tausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang	29,61 €/MGB	31,35 €/MGB
Stückpreis Restmüllsäcke	6,79 €	7,34 €

Hierbei werden folgende Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt:

- Kalkulation 2023: Restmüll: Kostenüberdeckung aus 2018: 10.455,78 Euro  
Restmüll: Kostenüberdeckung aus 2019: 43.343,04 Euro  
Biomüll: Kostenunterdeckung aus 2018: 6.171,55 Euro  
Biomüll: Kostenunterdeckung aus 2019: 31.242,70 Euro
  - Kalkulation 2024: Restmüll: Kostenüberdeckung aus 2020: 62.287,02 Euro  
Biomüll: Kostenunterdeckung aus 2020: 30.830,10 Euro
4. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung 2023 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023
5. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung 2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024.

## Artikeländerungssatzung 2023 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023:

### Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

#### Artikel 1:

##### § 17 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

- a) Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Verteilungsmaßstab basiert auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter.

- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter 116,60 EUR
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter 233,20 EUR
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.068,81 EUR

- b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

- Restmüllbehälter 120 Liter 4,34 EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 8,22 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 35,91 EUR

- Bioabfallbehälter 120 Liter 6,58 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 12,78 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:  
 Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr  
 Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr  
 Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- c) Auf gesonderten Antrag des Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers kann die Gemeinde Grävenwiesbach im Ausnahmefall Zwischenleerungen für Restmüllbehälter 1.100 l zulassen.  
 Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung sowohl zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Entsorgungsunternehmen wie auch zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers abzuschließen.

Die zu entrichtenden Leerungsgebühren richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Entsorgungsunternehmens für Entleerung/Transport und Verwertung. Diese Kosten werden von der Gemeinde an den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer weiterberechnet.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 29,61 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei
- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
  - Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
  - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,79 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.
- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 EUR.

## **Artikel 2:**

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

61279 Gravenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister

## **Artikeländerungssatzung 2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024**

### **Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gravenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

#### **Artikel 1:**

##### **§ 17 Höhe der Gebühren**

- (2) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.
- b) Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Verteilungsmaßstab basiert auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter.
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter 117,37 EUR
  - Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter 234,73 EUR
  - Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.075,85 EUR
- b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

- |                                |           |     |
|--------------------------------|-----------|-----|
| • Restmüllbehälter 120 Liter   | 5,08 EUR  |     |
| • Restmüllbehälter 240 Liter   | 9,63 EUR  |     |
| • Restmüllbehälter 1.100 Liter | 42,21     | EUR |
|                                |           |     |
| • Bioabfallbehälter 120 Liter  | 6,14 EUR  |     |
| • Bioabfallbehälter 240 Liter  | 11,86 EUR |     |

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:  
 Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr  
 Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr  
 Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- c) Auf gesonderten Antrag des Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers kann die Gemeinde Grävenwiesbach im Ausnahmefall Zwischenleerungen für Restmüllbehälter 1.100 l zulassen.  
 Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung sowohl zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Entsorgungsunternehmen wie auch zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers abzuschließen.

Die zu entrichtenden Leerungsgebühren richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Entsorgungsunternehmens für Entleerung/Transport und Verwertung. Diese Kosten werden von der Gemeinde an den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer weiterberechnet.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 31,35 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei
- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
  - Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
  - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,34 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.
- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 EUR.

## **Artikel 2:**

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

## § 21 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	14	Nein	3	Enthaltungen	2	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--